



6. April 2021

# Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

## Stellungnahme von **epi**

### Über uns

Das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (**epi**) ist die Berufsvertretung aller European Patent Attorneys. Derzeit zählt **epi** rund 12.600 Mitglieder aus allen 38 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die entweder freiberuflich oder in der Industrie tätig sind. Am 21. Oktober 1977 gründete der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation **epi** auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens sowie der Vorschriften über die Errichtung eines Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter.

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf

**epi** hat den Gesetzentwurf BT.-Drucks. 19/27670 vom 17.03.21 (vorläufig) sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 05.03.21 (BR.-Drucks. 55/21) zur Kenntnis genommen und möchte dazu Stellung nehmen.

Angesichts der Ziele unserer Organisation wollen wir uns mit dieser Stellungnahme ausdrücklich auf den Aspekt der Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen deutschen Patent- und Rechtsanwälten einerseits, und beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertretern (Kurzform: „Europäischer Patentvertreter“ oder „European Patent Attorney“) andererseits beschränken.

Mit der Europäischen Patentorganisation wurde vor über 40 Jahren ein leistungsfähiges zentrales Erteilungsverfahren für Patente geschaffen, das einen effektiven Innovationsschutz in mittlerweile

**President • Francis Leyder**

**epi** Secretariat · Bayerstrasse 83 · 80335 Munich · Germany

Phone +49 89 242052-0 · Fax +49 89 242052-220

info@patentepi.org · www.patentepi.org

president@patentepi.org

allen 38 Mitgliedstaaten sicherstellt, wozu auch die Bundesrepublik Deutschland als einer der Gründungsstaaten zählt. Gleichzeitig wurde aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens<sup>1</sup> ein neuer Berufsstand der European Patent Attorneys vorgesehen, der durch einheitliche Berufs- und Standesregeln<sup>2</sup> reguliert wird. Somit handelt es sich bei European Patent Attorneys um einen Beruf, der durch einen internationalen Staatsvertrag zu einem integralen Bestandteil auch der deutschen Berufslandschaft geworden ist.

Die typischen Tätigkeiten von einerseits European Patent Attorneys und andererseits deutschen Patentanwälten oder Rechtsanwälten ergänzen sich in der deutschen Innovationspraxis ideal: der European Patent Attorney kümmert sich für den Erfinder/Anmelder um die Erlangung von Patentschutz für Deutschland via Europäisches Patentamt, während der deutsche Patentanwalt danach die nationale Phase eines Europäischen Patents nach der Erteilung übernimmt, um den Patentinhaber bei der Aufrechterhaltung des Patentschutzes, z.B. in möglichen Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht zu vertreten. Rechtsanwälte übernehmen die Vertretung des Patentinhabers von Europäischen Patenten vor deutschen Gerichten bei der Durchsetzung der Patente im Falle von Patentverletzungen. Diese enge Verzahnung der Tätigkeiten der Berufsgruppen von deutschen Patentanwälten, Rechtsanwälten und European Patent Attorneys legt es absolut nahe, in gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaften tätig zu werden. Deshalb ist es für ein funktionierendes Innovationssystem in Deutschland von zentraler Bedeutung, auch die Berufsgruppe der European Patent Attorneys bei der Revision der PAO bzw. BRAO explizit einzuschließen.

Bezüglich des Berufsstands der European Patent Attorneys bestehen im deutschen Recht Regelungslücken, wie auch der BGH mit seinem Beschluss vom 14. April 2020 erkannt hat.<sup>3</sup>

Im Gesetzentwurf BT.-Drucks. 19/27670 vom 17.03.21 (vorläufig) wird zutreffend Folgendes klargestellt (siehe Begründung zu § 59c BRAO-E, Absatz 1, Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, S. 178):

*§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E verweist auf § 1 Absatz 2 PartGG insgesamt. Sozietätsfähig sollen damit sämtliche freien Berufe sein, die die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG erfüllen. Sie beschränkt sich nicht auf die in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG namentlich genannten. Eine Zusammenarbeit kann daher beispielsweise auch mit Mediatorinnen und Mediatoren und European Patent Attorneys möglich sein. Die Erweiterung auf freie Berufe gilt allerdings nur insoweit, als der ausgeübte freie Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist.*

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 134 Abs. 1 EPÜ.

<sup>2</sup> Siehe Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern, Amtsblatt des EPA, Zusatzpublikation 1, 2021, S. 140-150 und epi-Richtlinien für die Berufsausübung, Amtsblatt des EPA, Zusatzpublikation 1, 2021, S. 134-139.

<sup>3</sup> Siehe BGH Beschluss vom 14.04.2020, Az. X ZB 2/18. In diesem Urteil wendet der BGH § 143 Abs. 3 PatG analog auf die Kosten der Mitwirkung eines beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreters in einer Patentstreitsache an.

Diese Begründung ist entsprechend auf § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PAO-E anwendbar (siehe Begründung zu § 52c PAO-E, S. 257).

**epi** begrüßt diese Erläuterung in der Begründung zum Gesetzentwurf. Sie stellt klar, dass European Patent Attorneys zu den sozietätsfähigen freien Berufen gehören. Allerdings könnte das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung der Berufsgruppe der European Patent Attorneys im Gesetzestext Rechtsunsicherheit verursachen. Dies wäre sowohl für die European Patent Attorneys selbst als für die Patent- und Rechtsanwälte, die mit Ihnen in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenarbeiten möchten, nachteilig. Es könnte sogar zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverhandlungen führen. Aus diesem Grund empfehlen wir, European Patent Attorneys (oder „beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter“) ausdrücklich in § 59c Absatz 1 BRAO-E und § 52c Absatz 1 PAO-E aufzulisten.

Mit seiner Stellungnahme vom 05.03.21 empfiehlt der Bundesrat allerdings, § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E abzuändern und den Kreis der sozietätsfähigen Berufe statt auf Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 PartGG ausüben, auf eine Gruppe namentlich genannter Berufe (Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen, Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte) zu beschränken.

Wir schließen uns diesbezüglich der Gegenäußerung der Bundesregierung und deren Argumentation an (siehe BT.-Drucks. 19/27670 vom 17.03.21, Anlage 4, zu Nummer 3, S. 353), indem wir die Beschränkung der Sozietätsfähigkeit auf die vom Bundesrat in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E ausdrücklich aufgelisteten Berufe für nicht sinnvoll halten. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Berufspflichten der European Patent Attorneys deutlich mehr mit denen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte übereinstimmen als die Pflichten einiger anderer vom Bundesrat aufgelisteten Berufen.

Sollte dem Vorschlag des Bundesrates doch gefolgt werden, würden wir dafür plädieren, die Berufsgruppe der European Patent Attorneys ebenfalls explizit mit in die Liste namentlich genannter Berufe in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E aufzunehmen. Dies ist durchaus mit den Erwägungen des Bundesrates kompatibel.

In seiner Begründung weist der Bundesrat nämlich darauf hin, dass der Kreis der sozietätsfähigen Berufe unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze grundsätzlich nur auf solche Berufe ausgedehnt werden sollte, die ähnliche Berufspflichten und eine vergleichbare Berufsaufsicht haben. Das ist bei European Patent Attorneys der Fall, wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 13.12.2019 ausführlich dargelegt haben.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Nummer 5 zu § 59c Absatz 1 Satz 1 („mit Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung haben.“) schließt leider auch nicht die Berufsgruppe der European Patent Attorneys eindeutig ein. Zwar unterliegen European Patent Attorneys der Berufsaufsicht einer Berufskammer und besitzen auch ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Rechtsgrundlage für dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist aber nicht § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung, sondern R. 153 des

Europäischen Patentübereinkommens, das als Internationales Abkommen in Deutschland Anwendung findet.<sup>4</sup>

Die Begründung des Bundesrates zur vorgeschlagenen Nummer 5 zu § 59c Absatz 1 Satz 1 trifft aber genauso auf European Patent Attorneys zu. Demnach „sollen die Sozierungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darüber hinaus auf weitere Berufsgruppen der freien Berufe ausgeweitet werden, die unter der Berufsaufsicht einer Berufskammer stehen, einer strengen Pflicht zur Verschwiegenheit unterfallen und zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.“

Ergänzend zu unseren früheren Stellungnahmen möchten wir zwei weitere Argumente aus dem Bereich des internationalen Rechts anführen:

Der Berufsstand der European Patent Attorneys ist ausdrücklich im Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (auch: Europäisches Patentübereinkommen; abgekürzt: EPÜ) anerkannt.<sup>5</sup> Im EPÜ ist außerdem festgelegt, dass jeder beim Europäischen Patentamt zugelassener Vertreter berechtigt ist, zur Ausübung seiner Tätigkeit einen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland (als Sitzstaat des Europäischen Patentamts) zu begründen.<sup>6</sup> In den *Travaux préparatoires* zum EPÜ wird erläutert, dass „das stipulierte Recht auf einen Geschäftssitz gemäß Art. 134 Abs. 3/4<sup>7</sup> nur dann sinnvoll sei, wenn seine Zuerkennung vernünftig gehandhabt werde.“<sup>8</sup>

Unserer Meinung nach kann den oben genannten Anforderungen des EPÜs, einschließlich des Rechts auf einen Geschäftssitz in Deutschland, nur vernünftig Genüge getan werden, wenn der Berufsstand der European Patent Attorneys im Zusammenhang mit der Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit zwischen deutschen Patent- und Rechtsanwälten und European Patent Attorneys im deutschen Recht ausdrücklich anerkannt wird.

---

<sup>4</sup> Siehe Regel 153 Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente. Die Verschwiegenheitspflicht ist in Art. 2 Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern festgelegt. Abschnitt 4(g) epi-Richtlinien für die Berufsausübung sieht vor, dass Europäische Patentanwälte automatisch von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn die geheimen Informationen öffentlich geworden sind.

Siehe auch Art. 48 Abs. 5 Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht und Regel 287 des 18. Entwurfs der Verfahrensordnung des einheitlichen Patentgerichts.

<sup>5</sup> Art. 134 Abs. 1 EPÜ lautet: „Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim Europäischen Patentamt zu diesem Zweck geführten Liste eingetragen sind.“

<sup>6</sup> Art. 134 Abs. 6 EPÜ lautet: „Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden, die durch dieses Übereinkommen unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls geschaffen worden sind. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des Europäischen Patentamts zu hören.“

<sup>7</sup> Jetzt Art. 134 Abs. 6 EPÜ.

<sup>8</sup> Siehe *Travaux préparatoires* zu Art. 134 EPÜ, Sitzungsbericht des Gesamtausschusses, M/PR/G, Anlage I, S. 204, Punkt 12 (Vertretung), Abs. (c) (Geschäftssitzfragen). Für die Diskussion im Hauptausschuss, siehe Sitzungsbericht des Hauptausschusses I, M/PR/I, S. 69-70, Abs. 773-802.

European Patent Attorneys sind unverzichtbar für das Funktionieren des Europäischen Patentsystems. Die Integration dieser Berufsgruppe in das deutsche Berufssystem ist wichtig für eine verstärkte europäische Zusammenarbeit im Patentrecht.

In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ, befindet sich zur Zeit noch im Ratifizierungsprozess) gerade European Patent Attorneys (mit erforderlicher Zusatzqualifikation) Streitparteien vor dem zukünftigen Einheitlichen Patentgericht allein vertreten können. Nationale Patentanwälte haben keine solche Vertretungsbefugnis.<sup>9</sup> Es wäre aus unserer Sicht völlig unbefriedigend, wenn ein solcher European Patent Attorney mit Geschäftssitz in Deutschland diese Vertretungstätigkeit nicht in Berufsausübungsgesellschaften mit z.B. deutschen Rechtsanwälten ausüben könnte, für die ein analoges Vertretungsrecht unter Artikel 48 Absatz 1 EPGÜ vorgesehen ist.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die Europäische Kommission Beschränkungen der interdisziplinären Zusammenarbeit generell kritisch gegenübersteht. Bereits in ihrer Mitteilung vom 10.01.17 über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung,<sup>10</sup> hat sie darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten multidisziplinäre Einschränkungen überprüfen sollten. Dabei sollte insbesondere die Verhältnismäßigkeit dieser Einschränkungen in Relation zu den Grundprinzipien, wie die Unabhängigkeit des Berufes, sowie zu den entsprechenden Aufsichtsmechanismen berücksichtigt werden. Mit ihrer Roadmap vom 04.03.2021<sup>11</sup> hat die Kommission dieses Thema erneut aufgegriffen. Die Empfehlungen zu nationalen Reformen bei den reglementierten Berufen aus dem Jahr 2017 sollen demnach aktualisiert werden. Auch aus diesem Grund ist jetzt mit der BRAO/PAO-Reform der richtige Zeitpunkt gekommen, die berufliche Zusammenarbeit der Patent- und Rechtsanwälte mit European Patent Attorneys explizit anzuerkennen.

Wir möchten aus den oben genannten Gründen anregen, im deutschen Berufssystem das internationale Patentrecht und der Stellenwert der European Patent Attorneys zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich die Berufsgruppe ausdrücklich in § 59c Absatz 1 BRAO und § 52c Absatz 1 PAO zu erwähnen.

§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO, in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung, könnte wie folgt ergänzt werden:

*mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertretern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,*

§ 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PAO sollte entsprechend ergänzt werden.

---

<sup>9</sup> Ihnen steht es lediglich zu, die Vertreter der Parteien zu unterstützen, indem sie das Wort ergreifen dürfen. Siehe Art. 48 Abs. 4 EPÜ.

<sup>10</sup> COM(2016) 820 final.

<sup>11</sup> Ref. Ares(2021)1624517.



Alternativ könnte § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO, in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, wie folgt ergänzt werden:

*mit Personen, die selbständig tätig sind als beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter, Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen, Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte,*

§ 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PAO sollte entsprechend ergänzt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen vom 13.12.2019 und vom 09.12.2020.

Gern stehen wir für die Beantwortung weiterer Fragen, z.B. im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zur Verfügung.